

Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13/10-10-02
Datum: 15.08.2002

2002/221
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	08.10.2002	
Rat der Stadt	10.10.2002	

Betreff

Erste Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
--	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Erste Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Castrop-Rauxel.

K r u s e
Bürgermeister

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Die Verwaltungsgebührensatzung enthält die gebührenrechtlichen Regelungen für Teilungsgenehmigungen und Zeugnisse nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Um eine Gleichbehandlung aller Antragsteller zu gewährleisten, war beabsichtigt, eine Gebühr für **jedes** zu bildende Grundstück im Teilungsfalle zu erheben und nicht eine Pauschalgebühr pro Antrag. Für die Schaffung von mehreren Grundstücken soll entsprechend auch mehr Gebühr zu zahlen sein als für die Teilung zur Schaffung nur eines neuen Grundstücks. Für die Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB ist die entsprechende Regelung bereits in der Verwaltungsgebührensatzung enthalten, die lediglich etwas modifiziert werden soll von „pro gebildetes Grundstück“ in „pro zu bildendes Grundstück“.

Ist für eine Teilung eine Genehmigung nach § 19 BauGB nicht erforderlich oder gilt sie als erteilt, hat die Gemeinde auf Antrag eines Beteiligten darüber ein Zeugnis auszustellen. Das Grundbuchamt darf eine Eintragung in das Grundbuch erst vornehmen, wenn der Genehmigungsbescheid oder das Zeugnis vorgelegt ist (§ 20 Absatz 2 BauGB).

Analog zur Gebührenberechnung für Teilungsgenehmigungen nach § 19 BauGB ist dann auch die Gebühr für Zeugnisse nach § 20 Absatz 2 BauGB **pro zu bildendes Grundstück** zu erheben. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzestext, da das Zeugnis ein Ersatz für die Genehmigung darstellt. Zum besseren Verständnis soll die Tarifstelle 3.6.3 den Zusatz „pro zu bildendes Grundstück“ erhalten.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind rein redaktionell, die Gebühren bleiben unverändert.

Anlage 1

Erste Änderungssatzung vom _____ zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 21. Dezember 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10. Oktober 2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Tarifstellen 3.6.1 bis 3.6.3 erhalten folgende Fassung:

3.6.1	Entscheidung über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB für unbebaute Grundstücke	pro zu bildendes Grundstück 1,0 v. T. des Bodenwertes 30,00 € bis 150,00 €
3.6.2	Entscheidung über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB für bebaute Grundstücke	pro zu bildendes Grundstück 1,5 v. T. des Bodenwertes 30,00 € bis 150,00 €
3.6.3	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Absatz 2 BauGB	pro zu bildendes Grundstück 30,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, . Oktober 2002

Nils K r u s e
Bürgermeister